

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 16.

Erscheint jeden Donnerstag.

16. April 1840.

Verordnung der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung

des Ministerii des Innern, die Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse im Jahre 1840 betreffend.

Auch in diesem Jahre wird sich die Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse des Landes zu Dresden periodisch erneuern. Obwohl die Handelskonjunktoren der letztverfloffenen Jahre den Gewerben im Allgemeinen wenig günstig waren; so darf doch vorausgesetzt werden, daß die innere Kraft der vaterländischen Industrie in erhöhter Anstrengung sich entwickelt und gestrebt habe, in der Konkurrenz mit dem Auslande ihre ehrenvoll errungene Stelle würdig zu behaupten.

Je mehr Aufmerksamkeit die zuletzt in mehreren auswärtigen Staaten stattgefundenen Gewerbausstellungen durch ihre reiche Ausstattung auf sich gezogen haben, um so mehr darf man auch annehmen, daß die neuerdings gebotene Gelegenheit, die Vorzüglichkeit ihrer Leistungen in so mannigfachen Gewerbszweigen und die fortschreitende Entwicklung ihrer Industrie zu bewähren, den sächsischen Gewerbetreibenden willkommen seyn, und sie darin eine Aufforderung finden werden, durch reichliche Einsendung wohlgewählter Gegenstände aus allen Zweigen der inländischen Gewerbe den bermaligen Stand derselben in erfreulicher und belehrender Weise zur Anschauung zu bringen.

Bei der Einsendung sind auch diesmal folgende Bedingungen zu beobachten:

1) Es eignen sich zu dieser Ausstellung nicht allein alle Erzeugnisse, Fabrikate, chemische, mechanische und andere Leistungen aus dem Gebiete der inländischen Gewerbe, welche sich durch Neuheit oder Vorzüglichkeit auszeichnen, sondern auch solche, welche ihrer Preiswürdigkeit halber einen weitverbreiteten Vertrieb genießen und deshalb zur öffentlichen Anschauung gebracht zu werden verdienen.

2) Die auszustellenden, mit einer, den Namen des Einsenders enthaltenden, Bigarette zu bezeichnenden Gegenstände sind an das Ministerium des Innern, mit der Bemerkung auf dem Couverte „zur Gewerbausstellung“ wo möglich bis zum 15. Juli dieses Jahres einzusenden; auch ist solchen, ohne Ausnahme, die Angabe des Wohnorts, Tauf- und Familiennamens des Ausstellers, sowie des Preises des Gegenstandes (welcher letztere jedoch, sobald man es wünscht, nicht veröffentlicht wird) beizufügen.

3) Gegenstände, deren Einrichtung, Anwendung oder Vortheile dem größern Theile des Publikums nicht sogleich in die Augen fallen, sind durch eine genauere Beschreibung zu erläutern, sowie auch, wenn der Einsender bei der Ausstellung seiner Fabrikate etwas beobachtet zu sehen wünscht, solches hierbei genau zu bemerken ist.

4) Sollte die Einsendung der Gegenstände selbst bis zum 15. Juli laufenden Jahres nicht möglich seyn, so ist wenigstens bis dahin eine vorläufige Anzeige hierüber, nebst den unter 2. bemerkten Angaben, um selbige in den Katalog aufnehmen zu können, an die Behörde gelangen zu lassen.

5) Gegenstände, die größern Raum einnehmen, z. B. musikalische Instrumente, Möbels und dergl., sind 14 Tage vor der wirklichen Absendung bei der Ausstellungsbehörde anzumelden, damit nicht die Verlegenheit eintrete, solche wegen Mangel an Raum zurückzuschicken zu müssen.

6) Die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände erfolgt in der Regel zu Anfange des Monats October, wird jedoch in einzelnen Fällen auch früher bewirkt werden.

7) Für Verhütung aller Beschädigung wird bei Ausstellung, wie bei Rücksendung der Gegenstände möglichst gesorgt werden. Endlich haben